

**Niederschrift  
über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am 27.03.2017**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15.05 Uhr

Ende der Sitzung: 16.38 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Festlegung der Tagesordnung und  
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.02.2017
2. Berichte
3. Aktuelles aus der Verwaltung
  - SGB VIII Reform – aktueller Sachstand
  - Geschlossene Unterbringung – aktueller Sachstand
4. Globalrichtlinie SAJF
5. Amtsvormünder UMA
6. Schwerpunktsetzung und Aktualität des LJHA Hamburg in 2017
7. Verschiedenes
  - Information: Einladung des LJHA Bremen
  - Enquête-Kommission

## 1. Begrüßung der Anwesenden und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.02.2017

■■■■■ begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste und erklärt, dass TOP 6 auf Wunsch von ■■■■■ vertagt werden solle. Die Tagesordnung wird mit dieser Änderung festgestellt. Die Niederschrift vom 27.02.2017 wird ohne Änderungen genehmigt.

## 2. Berichte

■■■■■ berichtet, dass in der Sitzung der LAG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit die Thematik „Bekämpfung von Wohnungsnot bei jungen Erwachsenen“ besprochen worden sei. Dabei seien Ideen zur Schaffung von Wohnraum für Jungerwachsene ausgetauscht und ein neues Konzept mit Kleinraumwohnungen angesprochen worden. Zu diesem Thema finde am 31.03.2017 ein Fachvortrag „Ab in die Wohnung – und dann? Soziale Arbeit mit Care Leavern“ in der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) statt.

## 3. Aktuelles aus der Verwaltung

### • SGB VIII Reform – aktueller Sachstand

■■■■■ berichtet, dass zwischenzeitlich ein Referentenentwurf zur SGB VIII Reform vorliege. Dieser sei im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Reform sehr abgespeckt und sehe die Regelungsbereiche „Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, „Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien“, „Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen“, „Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz“ und „Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ vor. Ein Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat liege derzeit nicht vor. Auch fehle eine grundsätzliche Einigung zwischen Bund und Ländern.

Auf Nachfrage erklärt ■■■■■, dass weiterhin Beratungen zur Reform stattfinden würden.

### • Geschlossene Unterbringung – aktueller Sachstand

■■■■■ erläutert zu den vorab von ■■■■■ gestellten Fragen, dass im Jahr 2016 zwei Minderjährige geschlossen in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht worden seien. Die Unterbringungen erfolgten im Mädchenheim Gauting und im Pädagogisch-Therapeutischen Zentrum Franken (Ev. Jugend- und Fürsorgewerk) für ein Jahr bzw. drei Monate. Von Amtsvormündern seien im Jahr 2016 zwei Anträge für die Unterbringung in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung gestellt worden. Von diesen beiden gestellten Anträgen sei vom Familiengericht ein Antrag genehmigt worden. Der zweite Antrag ruhe.

Zur weiteren Information ist der Niederschrift die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage „Wohin mit Hamburgs straffälligen Jugendlichen?“ (Drs. 21/8362) als ANLAGE 2 beigelegt. Zudem liegt der Bericht der Aufsichtskommission für Geschlossene Unterbringung (Drs. 21/8330) als ANLAGE 3 bei.

### • Landesförderplan – Fortschreibung Jugendverbandsarbeit

■■■■■ führt aus, dass im Landesförderplan die Fortschreibung der Jugendverbandsarbeit anstehe. Es ist beabsichtigt die Änderungsvorschläge in die nächste Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 15.05.2017 einzubringen. Inhaltlich würden sich die Änderungen im Wesentlichen auf „Veranstaltungen zum Kinderschutz“, „Freizeitförderung“ und die „Richtigstellungen bei den Räumlichkeiten“ beziehen. Die Anpassungen gründen auf Anregungen der Verbände und des zuständigen Fachbereichs.

## 4. Globalrichtlinie SAJF

■■■■■ berichtet, dass das Abstimmungsverfahren der Globalrichtlinie SAJF weiter vorangeschritten sei. Es sei angedacht die Deputation der BASFI am 03.04.2017 und den Senat am 18.04.2017 zu befassen.

Inhaltlich würden sich keine großen Änderungen ergeben. Ein neuer Handlungsschwerpunkt sei der „Familienrat“. Zudem sei neben der Förderung gemäß § 74 SGB VIII die Möglichkeit der Angebotsförderung nach § 77 SGB VIII aufgenommen worden.

Anmerkungen aus der Stellungnahme des Verbandes „Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.“, die über den Landesjugendhilfeausschuss eingebracht wurden, seien in Teilen berücksichtigt worden. Die Stellungnahme der Diakonie konnte aufgrund des verspäteten Eingangs (Eingang 24.03.2017) nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem Petikum der Vorlage zu.

## 5. Amtsvormünder UMA

■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ erläutern die Arbeit des Referates Amtsvormundschaften anhand einer PowerPoint-Präsentation (vgl. ANLAGE 4).

Auf Nachfragen erklären ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ dass die gesetzlich festgelegte Höchstzahl an Mündeln pro Amtsvormund 50 Mündel betrage und dass mindestens ein Treffen zwischen Amtsvormund und Mündel pro Monat stattfinden müsse. Weiterhin seien Mündel in einem Widerspruchsverfahren anwaltlich vertreten. Die Finanzierung werde über die Prozesskostenhilfe abgedeckt. Die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft beim Anhörungsverfahren sei aufgrund eines Urteils des Bundegerichtshofes nicht möglich. Kontakte zu Vereinen und Verbänden würden durch die Netzwerke der Einrichtungen, in welchen die UMA leben, entstehen. Nachdem vermehrt Anhörungen durch das BAMF durchgeführt werden, könne nun in einigen Fällen ein Familiennachzug stattfinden.

## 6. Schwerpunktsetzung und Aktualität des LJHA Hamburg in 2017

Dieser TOP wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

## 7. Verschiedenes

■■■■■■■■■■ bittet um Prüfung, ob die Beschulung von Flüchtlingskindern im Landesjugendhilfeausschuss unter dem Aspekt bestehender Problematiken behandelt werden könne.

- **Information: Einladung des LJHA Bremen**

Das Thema „Information: Einladung des LJHA Bremen“ wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

- **Enquête-Kommission**

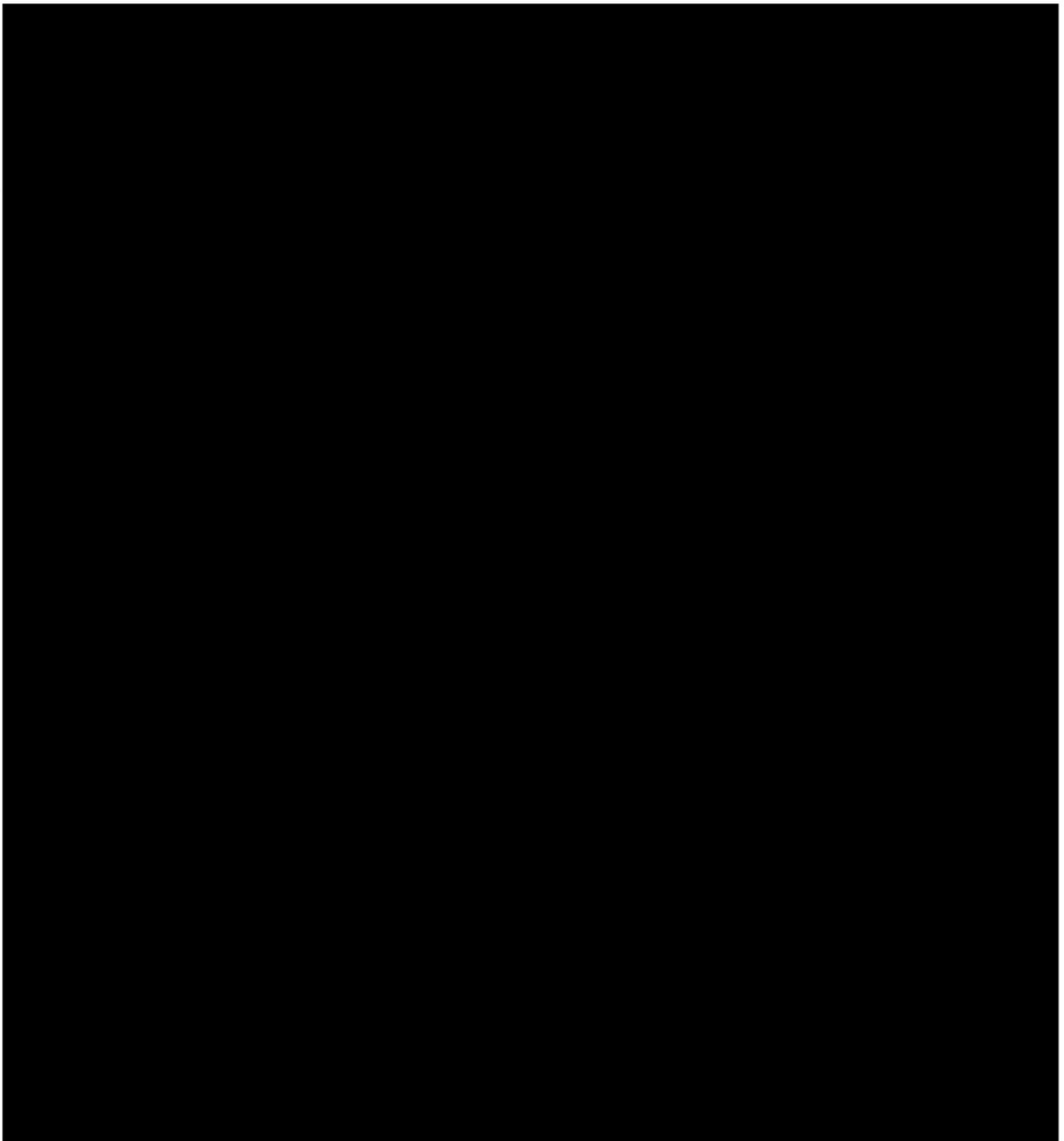
■■■■■■■■■■ erklärt, dass die BASFI kein vom Senat legitimiertes, offizielles Mandat in der Enquête-Kommission besitze und auch nicht im Arbeitsstab der Kommission vertreten sei. Daher werde die BASFI über Beratungsinhalte der Enquête-Kommission nicht in den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses berichten.

gez.

■■■■■■■■■■  
(Vorsitz)

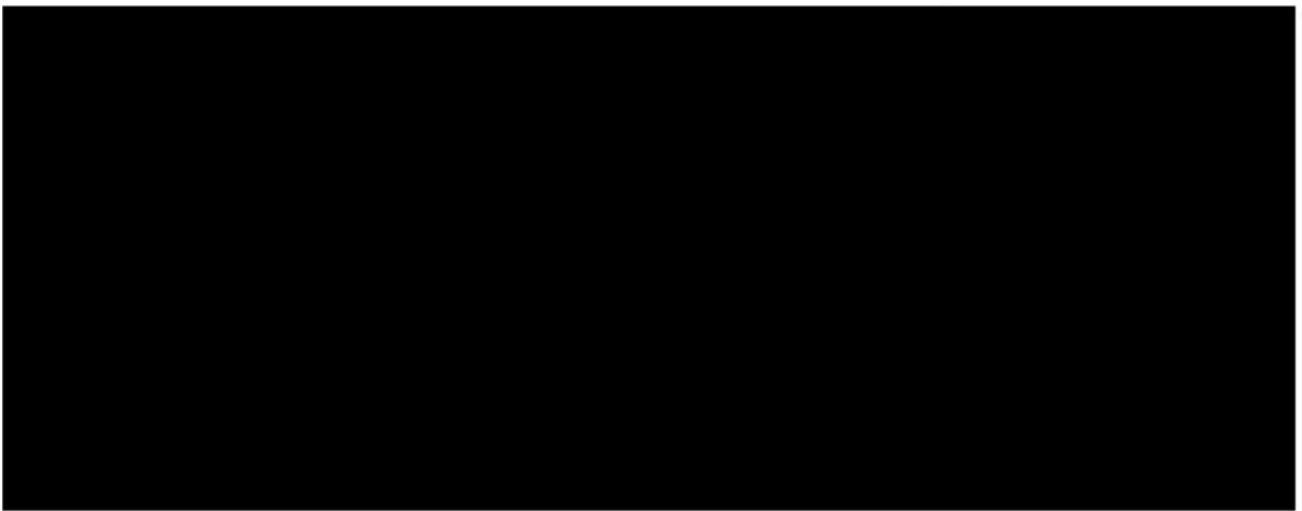
gez.

■■■■■■■■■■  
(Protokoll)



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Familie  
FS 124

Sitzung am



## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Philipp Heißner (CDU)  
vom 16.03.17

### und Antwort des Senats

**Betr.: Wohin mit Hamburgs straffälligen Jugendlichen?**

*Die Bremer Landesregierung hat überraschend bekannt gegeben, dass die von Hamburg und Bremen gemeinsam geplante Einrichtung für straffällige Jugendliche nicht weiterverfolgt wird. Die Einrichtung sollte mit intensivpädagogischem Ansatz als Alternative zur Untersuchungshaft für kriminelle Jugendliche dienen. Gebaut werden sollte die Einrichtung mit 32 Plätzen bis Ende 2017 auf einem ehemaligen Gefängnisgelände in Bremen. Die Bremer Sozialsenatorin hat nunmehr verkündet, dass kein Bedarf mehr an der Einrichtung bestehe. Laut der Bremer Senatorin kämen erheblich weniger minderjährige Flüchtlinge nach Bremen als prognostiziert, von denen sich nur etwa 5 Prozent strafbar machten. Zumindest aus Hamburger Sicht war bisher jedoch nicht diskutiert, diese Einrichtung besonders auf minderjährige Flüchtlinge auszurichten. Nicht bekannt ist die Position des Hamburger Senats zum plötzlichen Ende des gemeinsamen Projekts.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

1. *Hatte der Senat beziehungsweise hatten die zuständigen Behörden, insbesondere die Leitungen von Sozial- und Justizbehörde, Kenntnis davon, dass die Bremer Landesregierung das gemeinsame Projekt zur Einrichtung einer gemeinsamen Jugendhilfeeinrichtung verworfen hat, bevor die Bremer Landesregierung mit dieser Mitteilung am 15. März 2017 an die Öffentlichkeit getreten ist?*

*Wenn ja, wann und wie wurden die Behördenleitungen über diese Absicht der Bremer Landesregierung informiert?*

*Wenn nein, wie erklären sich Senat und Behördenleitungen, dass die Bremer Landesregierung ihre Absicht nicht vorher mit Hamburg abgestimmt hat?*

Ja, siehe Drs. 21/8343.

2. *Sofern eine Abstimmung zwischen den Ländern über die Aufgabe der Planungen stattgefunden hat, in welchem Rahmen hat eine solche Abstimmung stattgefunden und inwiefern wurden die Hamburger Gegebenheiten berücksichtigt?*

Eine Abstimmung über die Aufgabe der Planungen hat nicht stattgefunden. Im Übrigen siehe Drs. 21/8343.

3. *Welche Rechtsgrundlage haben die Bremer Landesregierung und der Hamburger Senat, zum Beispiel in Form eines Staatsvertrags, zwecks Errichtung der gemeinsamen Einrichtung vereinbart? Ist die Bremer*

*Landesregierung nach Auffassung des Senats danach berechtigt, das Projekt nicht mehr durchzuführen? Woraus ergibt sich nach Auffassung des Senats ggf. die Rechtmäßigkeit?*

Die beiden Landesregierungen haben vereinbart, gemeinsam einen freien Träger mit der Errichtung der fakultativ geschlossenen Einrichtung zu beauftragen, weil beide Länder einen Bedarf an geschlossenen Plätzen festgestellt hatten. Im Übrigen siehe Drs. 21/8343.

4. *Die Bremer Landesregierung behauptet, dass die gemeinsame Einrichtung angesichts der Zahlen zu kriminellen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht mehr erforderlich sei. Teilt der Senat beziehungsweise die sonst zuständige Stelle – unter Zugrundelegung der Hamburger Gegebenheiten mit Stand heute – diese Einschätzung und falls ja, aus welchen objektiven Gründen heraus?*

Siehe Drs. 21/8343.

5. *Inwiefern hatte der Senat beziehungsweise die sonst zuständige Stelle die Errichtung der gemeinsamen Einrichtung bei der Planung zur Unterbringung krimineller Jugendlicher und minderjähriger Flüchtlinge bisher berücksichtigt und in Vertrauen auf die Durchführung des Projekts Vermögensdispositionen getroffen?*

Vermögensdispositionen, die sich einzig auf eine gemeinsame Einrichtung beider Länder beziehen, wurden nicht getroffen. Im Übrigen siehe Drs. 21/8343.

6. *Welche Planungsänderungen werden dadurch, dass die Planungen für die gemeinsame Einrichtung verworfen wurden, für den Senat beziehungsweise die sonst zuständige Stelle erforderlich? Wo sollen potenzielle Betroffene alternativ untergebracht werden? Müssen insoweit zusätzliche Haushaltsmittel aufgewendet werden?*

*Wenn ja, in welcher Höhe, wann und aus welcher Produktgruppe/welchem Aufgabenbereich?*

Siehe Drs. 21/8343 und 20/12994.

7. *Wie viele Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB wurden zwischen 2013 und heute jeweils jährlich von Hamburger Familiengerichten erteilt? Bitte ohne Verweis auf andere Drucksachen angeben.*

<b>Jahr</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Anzahl Genehmigungen	6	4	3	4	-

8. *Für wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche insgesamt liegen aktuell Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB vor?*

Aktuell liegen für zwei Minderjährige Genehmigungen vor.

9. *Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche, für die aktuell Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB vorliegen, können aufgrund fehlender Plätze in Einrichtungen anderer Bundesländer derzeit nicht untergebracht werden?*

a. *Wo befinden sich diese Kinder und Jugendlichen zurzeit?*

Ein Minderjähriger kann derzeit nicht in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden. Er befindet sich in einer Inobhutnahmeeinrichtung. Eine zweite Minderjährige befindet sich in einer geschlossenen Einrichtung.

b. *Inwiefern sind diese Kinder und Jugendlichen bislang im Jahr 2015 strafrechtlich in Erscheinung getreten?*

Der Senat ist aus Gründen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X an der Beantwortung der Frage gehindert. Die Polizei hat in der Regel keine Kenntnis darüber, ob für ein verdächtiges Kind bezie-

hungsweise einen verdächtigen Jugendlichen ein Unterbringungsbeschluss nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631 b BGB besteht. Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen können deshalb vollständig nur durch einen Datenabgleich zwischen Jugendämtern und Polizei beschafft werden. Dazu müssten Sozialdaten der betroffenen Kinder und Jugendlichen von den Jugendämtern an die Polizei übermittelt werden. Hierfür fehlt es jedoch an der gemäß § 67 d Absatz 1 SGB X erforderlichen Übermittlungsbefugnis, da das SGB keine Übermittlungsbefugnis zur Beantwortung Parlamentarischer Anfragen enthält.

10. *In der Drs. 20/12994 gab die zuständige Behörde an, dass sie für 2015 und die Folgejahre von einem Platzbedarf von circa zehn bis zwölf Neuaufnahmen pro Jahr ausginge.*

a. *Hält sie an dieser Einschätzung fest?*

*Falls nein, weshalb nicht?*

b. *Wie schätzt die zuständige Behörde den Platzbedarf für 2017 und Folgejahre ein?*

Ja, siehe Drs. 21/4535.



## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Zwischenbericht der Aufsichtskommission gemäß § 27a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 über ihre Tätigkeit von August 2013 bis Dezember 2015**

#### I.

##### **Anlass**

Nach § 27a Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) beruft die zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration eine Aufsichtskommission ein, um zu überprüfen, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Darüber hinaus regelt Absatz 1 die Besuche der Aufsichtskommission in Einrichtungen der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen.

§ 27a Absatz 4 AG SGB VIII regelt die Berichtspflicht der Aufsichtskommission gegenüber der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Senat legt hiermit den Zwischenbericht der Aufsichtskommission über deren Tätigkeit von August 2013 bis Dezember 2015 vor, den er unverändert übernommen hat.

Der Senat dankt den Mitgliedern der Aufsichtskommission für ihre engagierte Tätigkeit, durch die ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung in Einrichtungen der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen geleistet wird.

#### II.

##### **Stellungnahme des Senats**

#### **2. Sachverhalt/Stellungnahme**

Der Zwischenbericht enthält folgende Themenschwerpunkte:

- eine Übersicht über die Sitzungsfolge und Themen der Kommission (Ziff. 3),
- die Belegungssituation (Ziff. 4),
- eine Übersicht über die Einrichtungsbesuche der Mitglieder der Kommission (Ziff. 5),

Die Ziffern 3. und 4. des Zwischenberichtes enthalten Angaben über Daten und Fakten und bedürfen daher keiner Kommentierung.

Zu Ziffer 5:

Ziff. 5 des Berichts der Aufsichtskommission gibt eine Übersicht über die Einrichtungsbesuche der Mitglieder der Aufsichtskommission. Die Arbeit der Aufsichtskommission bezüglich der Einrichtungsbesuche war nur eingeschränkt möglich. Dies spiegelt sich im Zwischenbericht wider. Trotz eines Bedarfs ist die Unterbringung von Hamburger Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen anderer Bundesländer nur bedingt möglich, weil diese Einrichtungen über die Belegung ent-

scheiden und zum Teil lange Wartelisten vorhalten.

Nachdem in Hamburg im Jahr 2003 eine geschlossene Einrichtung errichtet wurde, wurde im Dezember 2004 die gesetzliche Grundlage für eine Aufsichtskommission geschaffen (§27a AG SGB VIII). Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 506) wurde das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) entsprechend geändert und dort §27a eingefügt.

Nach der Schließung der geschlossenen Unterbringung „Feuerbergstraße“ Ende 2008 hatte die Aufsichtskommission ihre Arbeit beendet. Im Juli des Jahres 2013 wurde die Aufsichtskommission erneut berufen – insbesondere nachdem die Unterbringung hamburgischer Jugendlicher in den drei Heimen der Haasenburg GmbH kritisiert worden war. Bevor die Einrichtungen der Haasenburg GmbH Ende 2013 geschlossen wurden, hat die Aufsichtskommission an zwei Tagen im Oktober 2013 die beiden Standorte Müncheberg und Neudorf am See unangemeldet besucht. Es haben sowohl ausführliche Gespräche mit den drei dort verbliebenen Minderjährigen als auch mit Betreuern und Leitungen der Einrichtungen stattgefunden, der ausführliche Besuchsbericht wurde der zuständigen Behörde vorgelegt. Die im Bericht benannten Kritikpunkte an der Arbeit in der Einrichtung und die sich daraus resultierenden Anregungen hatten wegen der Schließung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH keine Relevanz mehr.

Im weiteren Berichtszeitraum der Aufsichtskommission kam es zu zwei weiteren Unterbringungen hamburgischer Minderjähriger in geschlossenen Einrichtungen anderer Bundesländer. Voraussetzung für einen Besuch der Aufsichtskommission ist eine zuvor geschlossene Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und dem Träger. Ein geplanter Besuch der Aufsichtskommission in einer Einrichtung, mit der bereits eine Vereinbarung getroffen wurde, kam nicht zustande, weil der Minderjährige auf Grund schwerer Regelverletzungen die Einrichtung wieder verlassen musste. In einer zweiten Einrichtung wurde die Vereinbarung nach §27a Absatz 1 AG SGB VIII von Seiten des Trägers verzögert bearbeitet, sodass es zur Entlassung des Minderjährigen vor einem möglichen Besuch der Aufsichtskommission kam.

Entsprechend wurde die Aufsichtskommission von den Minderjährigen und deren Eltern/Sorgeberechtigten weder über Wünsche noch Beschwerden kontaktiert.

Der Zwischenbericht geht – aus Datenschutzgründen – nicht auf den Besuchsbericht ein, es wird auf den ausführlichen Bericht verwiesen, der der zuständigen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration vorliegt.

Insgesamt ist die engagierte Arbeit der Aufsichtskommission zu begrüßen.

### III.

#### **Petitum**

Der Senat bittet die Bürgerschaft, von dem anliegendem Zwischenbericht der Aufsichtskommission sowie den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

## **Zusammenfassender Bericht der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung über ihre Tätigkeit von August 2013 bis Dezember 2015**

gemäß §27a Absatz 4  
Hamburgisches Gesetz  
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Hmb AG SGB VIII)

### Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung
2. Zusammensetzung der Aufsichtskommission
3. Sitzungsfolge der Aufsichtskommission
4. Belegungssituation in geschlossenen Einrichtungen
5. Besuch der geschlossenen Heime des Trägers Haasenburg GmbH mit den Standorten Neuendorf am See sowie Müncheberg im Rahmen der geschlossenen Unterbringung für Hamburger Jugendliche am 24. und 25. Oktober 2013

#### **1. Aufgaben der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung**

Die Aufsichtskommission nimmt gemäß §27a Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – Hmb AG SGB VIII die Aufgabe wahr, jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, Einrichtungen der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung, GU) zu besuchen und darauf zu überprüfen, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden.

Kinder und Jugendliche aus Hamburg, die in außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Einrichtungen geschlossen untergebracht sind, können auf Grund besonderer Vereinbarungen, deren Abschluss mit den Trägern dieser Einrichtungen anzustreben sind, von der Aufsichtskommission besucht werden. Die geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen, ihre Personensorgeberechtigten und die LeiterInnen und MitarbeiterInnen der Einrichtungen können der Aufsichtskommission mündlich oder schriftlich Wünsche oder Beschwerden vortragen. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sind von der Einrichtungsleitung über die Aufgaben der Aufsichtskommission sowie über ihre Rechte (siehe oben) zu informieren. Schrift-

liche Eingaben, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden, nimmt die Aufsichtskommission auch von anderen Personen entgegen.

Weitere Grundlage für die Arbeit der Aufsichtskommission ist eine mit der Behörde für Arbeit, Soziales und Familie und Integration (BASFI) abgestimmte Geschäftsordnung der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung vom 10. Oktober 2013.

Nachdem die geschlossene Unterbringung in der Feuerbergstraße Ende 2008 geschlossen wurde, hatte die Aufsichtskommission ihre Arbeit beendet. Die Behörde für Arbeit, Familie, Soziales und Integration hat die Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung am 24. Juli 2013 wieder eingesetzt und neue Mitglieder berufen. Dies wurde notwendig, nachdem hamburgische Jugendliche in den drei Heimen der Haasenburg GmbH untergebracht worden waren.

Im Folgenden berichtet die Aufsichtskommission von ihren Aktivitäten in der Zeit von August 2013 bis Dezember 2015.

Der Bericht gründet auf folgenden Unterlagen:

- Protokolle der Sitzungen der Aufsichtskommission von August 2013 bis Dezember 2015;
- Belegungsinformationen in Geschlossenen Einrichtungen;

- Informationsschreiben an die Jugendlichen und deren Sorgeberechtigte über Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission;
- Eckpunktepapier für ein Konzept zur geschlossenen Unterbringung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration vom 21. Dezember 2013;
- Kurzkonzept eines Trägers für die Einrichtung einer geschlossenen Unterbringung;
- Vereinbarung mit der Haasenburg GmbH und der Martinistift gGmbH über die Rechte und Pflichten der hamburgischen Aufsichtskommission;
- Bericht über den Einrichtungsbesuch in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH am 24. und 25. Oktober 2013;
- Konzeption der Einrichtungen der Haasenburg GmbH;
- Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission Brandenburgs zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH.

## 2. Zusammensetzung der Aufsichtskommission

Der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung müssen gemäß §27a (5) des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – angehören:

1. eine auf dem Gebiet der Heimerziehung einschlägig ausgebildete und erfahrene Fachkraft,
2. eine auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrene praktizierende Ärztin bzw. ein auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrener praktizierender Arzt oder eine auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrene Psychologin bzw. ein auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrener Psychologe,

3. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
4. zwei weitere Mitglieder,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde mit beratender Stimme.

Im Berichtszeitraum ist die Aufsichtskommission folgendermaßen besetzt gewesen:

- [REDACTED] als auf dem Gebiet der Heimerziehung einschlägig ausgebildete und erfahrene Fachkraft;
- [REDACTED] als ein auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrener praktizierender Arzt und Psychologe;
- Strafrichterin [REDACTED] als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt;
- [REDACTED] Jurist und Kriminologe und
- [REDACTED] Psychologischer Psychotherapeut als weitere Mitglieder sowie
- [REDACTED] Leiterin des Referats Jugenddelinquenz als Vertreterin der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde mit beratender Stimme.

In der ersten Sitzung am 14. August 2013 wurde Herr Kruse einstimmig als Vorsitzender für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der 14. Sitzung am 2. Dezember 2015 wurde Herr Kruse erneut für die Dauer von zwei Jahren einstimmig zum Vorsitzenden bestimmt.

Die Geschäftsstelle der Aufsichtskommission ist in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration angesiedelt.

## 3. Sitzungsfolge der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission hat von August 2013 bis Dezember 2015 vierzehn Mal getagt.

## Übersicht: Sitzungsfolge und Themen

Sitzung	Termin	Themen
1. Sitzung	14.08.2013	Konstituierung Vorsitz Geschäftsführung Sitzungstermine
2. Sitzung	04.09.2013	Geschäftsordnung Sachstand Haasenburg GmbH Vereinbarung zwischen BASFI und Haasenburg GmbH Belegungsinformation
3. Sitzung	02.10.2013	Vereinbarung zwischen BASFI und Haasenburg GmbH Sachstand Haasenburg Planung des Besuchs in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH
4. Sitzung	30.10.2013	Vereinbarung zwischen BASFI und Haasenburg GmbH Bericht zum Besuch der Aufsichtskommission in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH
5. Sitzung	13.11.2013	Aktueller Stand der Einrichtungen der Haasenburg GmbH Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission des Landes Brandenburg (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH Bericht zum Besuch der Aufsichtskommission in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH
6. Sitzung	04.12.2013	Bericht zum Besuch der Aufsichtskommission in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH
7. Sitzung	08.01.2014	Bericht zum Besuch der Aufsichtskommission in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH Belegungsinformation Vereinbarung mit der Martinistift gGmbH Muster-Anschreiben für geschlossen untergebrachte Kinder/Jugendliche und deren Eltern

Sitzung	Termin	Themen
8. Sitzung	26.02.2014	Bericht zum Besuch der Aufsichtskommission in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH Belegungsinformation Rechte der Kinder
9. Sitzung	16.04.2014	Belegungsinformation Fragenkatalog für den Besuch in einer geschlossenen Einrichtung Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14. April 2014
10. Sitzung	20.08.2014	Aktueller Sachstand zur Geschlossenen Unterbringung
11. Sitzung	08.10.2014	Eckpunkte der BASFI zum Konzept der geschlossenen Unterbringung Anonymisiertes Kurzkonzept des Trägers einer neu zu gründenden geschlossenen Einrichtung
12. Sitzung	29.04.2015	Geschlossene Unterbringung im Koalitionsvertrag Aktueller Sachstand zur Geschlossenen Unterbringung
13. Sitzung	21.10.2015	Unterbringung in der geschlossenen Einrichtung von EJV-Lazarus e.V. in Selb Zusammenfassender Bericht der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung
14. Sitzung	02.12.2015	Aktueller Sachstand zur Geschlossenen Unterbringung Zusammenfassender Bericht der Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung Vorsitz

#### 4. Belegungssituation in geschlossenen Einrichtungen

Im Berichtszeitraum wurden die Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen anderer Bundesländer untergebracht. Diese haben Wartezeiten und führen ein Auswahlverfahren durch, sodass eine Unterbringung oftmals nicht gelingt. Insgesamt erfolgte eine Unterbringung in drei Einrichtungen:

- Einrichtungen der Haasenburg GmbH bis zur Schließung der Einrichtungen im November 2013,

- Martinistift gGmbH,
- EJV gAG Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum Franken.

Mit diesen Trägern wurden nach §27a, Absatz 1 Hmb AG SGB VIII Vereinbarungen geschlossen, damit die Aufsichtskommission tätig werden und die Einrichtungen besuchen konnte.

Eine Belegung in den genannten Einrichtungen sah wie folgt aus:

Anzahl der Minderjährigen	Einrichtung	Zeitraum
5	Haasenburg GmbH	August 2013
4	Haasenburg GmbH	September 2013
3	Haasenburg GmbH	Oktober 2013
3	Haasenburg GmbH	November 2013
1	Martinistift gGmbH	September 2013 bis März 2014
1	Martinistift gGmbH	November 2013 bis Februar 2014
1	EJF aAG	Juli 2015 bis Oktober 2015

**5. Besuch der geschlossenen Heime des Trägers Haasenburg GmbH mit den Standorten Neuendorf am See sowie Müncheberg im Rahmen der geschlossenen Unterbringung für Hamburger Jugendliche am 24. und 25. Oktober 2013**

Im Berichtszeitraum ist es zu einem Besuch in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH gekommen. Besuche in den Einrichtungen Martinistift gGmbH und EJF aAG kamen nicht zustande, weil die Maßnahme vor einem geplanten Besuch der Aufsichtskommission frühzeitig beendet wurde und die Minderjährigen nach Hamburg entlassen wurden bzw. die Vereinbarung § 27a Absatz 1 Hmb AG SGB VIII von Seiten des Trägers verzögert bearbeitet wurde.

Der Besuch in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH wurde von Dipl. Psych. Ulrich Kruse, approbierter Psychologischer Psychotherapeut, und Dr. phil. Dipl. Psych. Frank Wistuba, Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie durchgeführt.

Die Besuchskommission suchte die in Brandenburg gelegenen Einrichtungen Neuendorf am See und Müncheberg auf. Wegen der großen Entfernung und um ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, wurden die Besuchstermine auf zwei Tage gelegt.

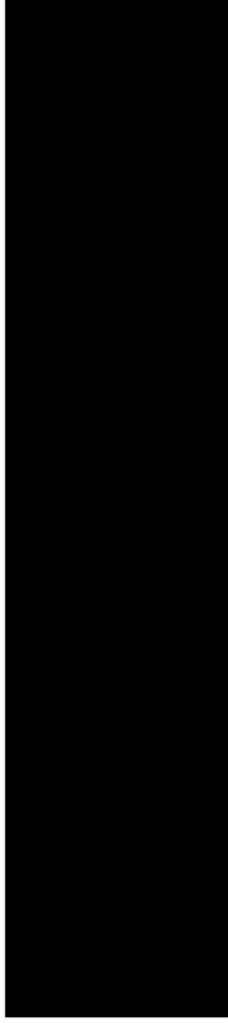
Der ausführliche Bericht der Besuchskommission ist in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration einsehbar.



**Referat FS 44**  
**Amtsvormundschaften**

# Vorstellung der Arbeit





## Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg

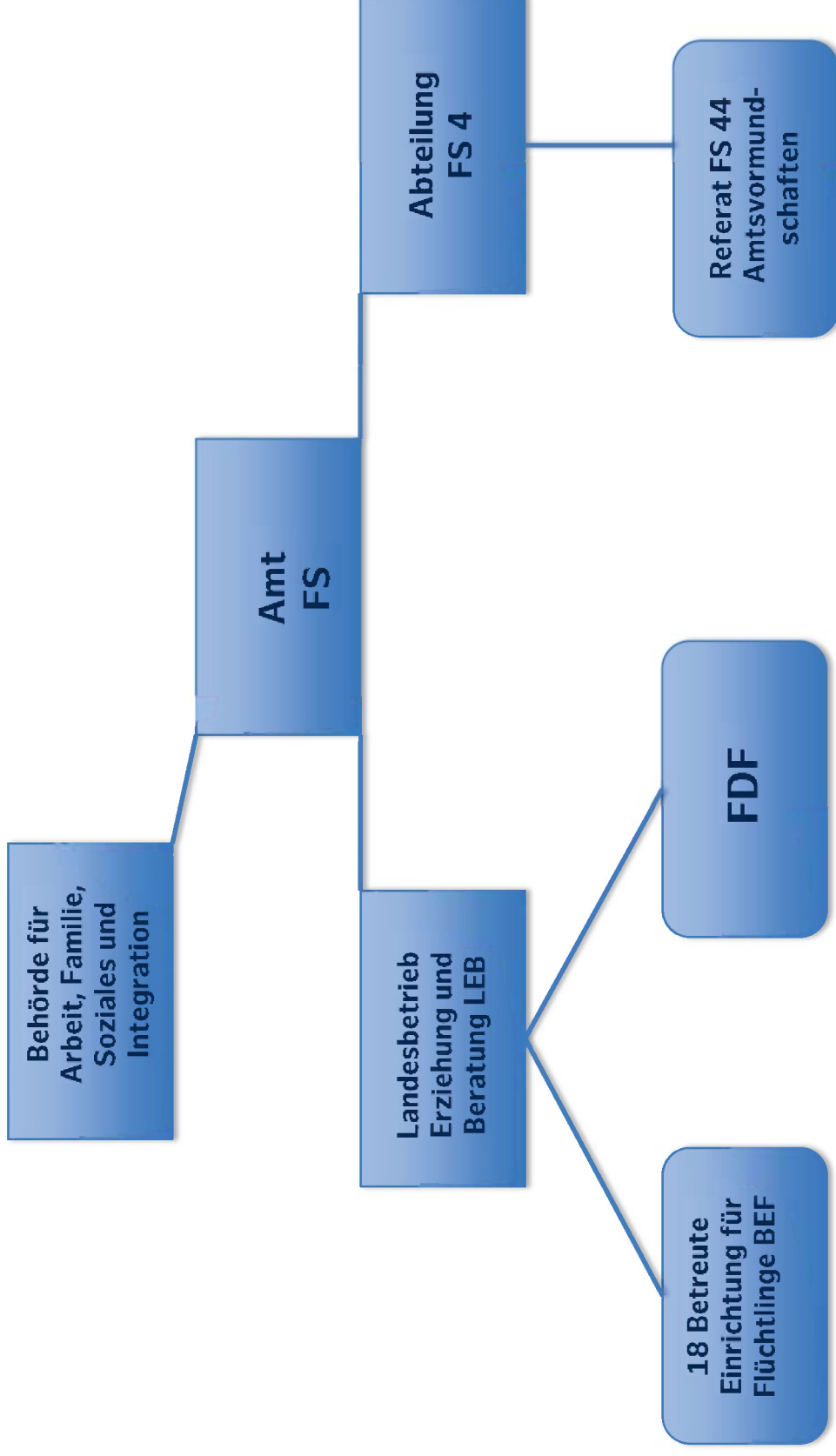
Hamburger Straße 118  
22083 Hamburg

  
[@basfi.hamburg.de](mailto:@basfi.hamburg.de)  
[@basfi.hamburg.de](mailto:@basfi.hamburg.de)

- 2015 = 3240 minderjährige unbegleitete Ausländer
- 2016 = 1265 minderjährige unbegleitete Ausländer
- 91 % männliche Jugendliche / 9 % weibliche Jugendliche
- Herkunftsländer:
  - Afghanistan
  - östliches Afrika/Somalia/Eritrea
  - Syrien
- Durchschnittliches Aufnahmealter 15,9



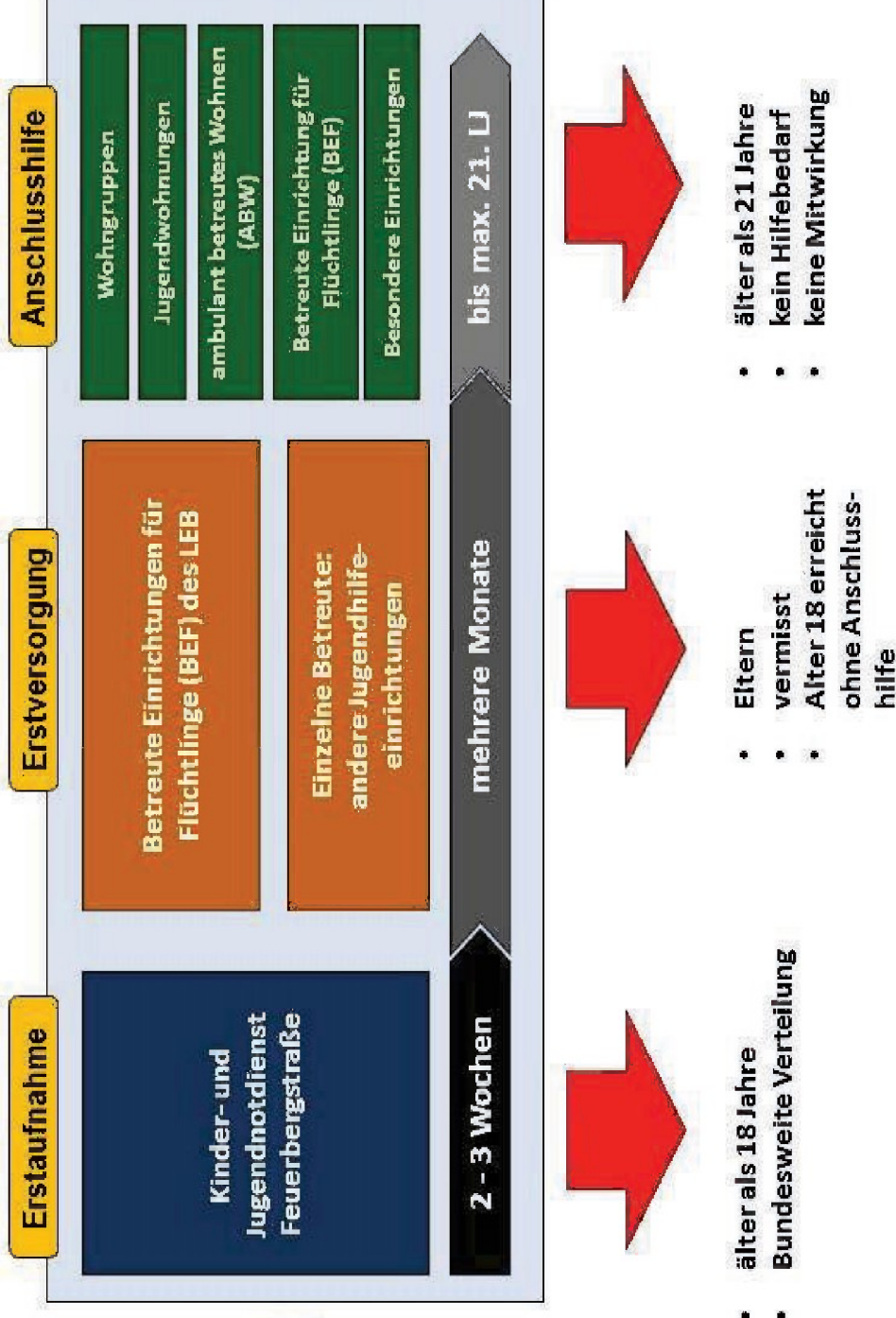
## Neue Strukturen wurden geschaffen



## Neue Strukturen wurden geschaffen

- Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (**LEB**) hat in Hamburg die Aufgabe, den Schutz der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu gewährleisten.
- Hierfür werden sie vom Kinder- und Jugendnotdienst (**KJND**) gem. § 42 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) vorläufig in Obhut genommen. In diesem Rahmen werden die Inobhutnahmevoraussetzungen und eine Verteilung auf andere Kommunen nach § 42 b SGB VIII geprüft. Damit wird sofortiger Schutz gewährt, auch wenn noch Zweifel am Vorliegen von Voraussetzungen wie z.B. der Minderjährigkeit bestehen sollten.
- Innerhalb des KJND ist der „Fachdienst Flüchtlinge“ (**FDf**) zuständig für die Inobhutnahme gem. § 42 a bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und alle jugendamtlichen Aufgaben während der Inobhutnahme einschließlich ihrer Beendigung.
- Nach der Inobhutnahme und dem Verfahren der Erstaufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Kinder- und Jugendnotdienst erfolgt die Aufnahme in einer der betreuten Einrichtungen für Flüchtlinge (**BEF**).

## Neue Strukturen wurden geschaffen



## Referat Amtsvormundschaften / Zuständigkeit

- Durch Anordnung des Senats ist FS 44 zuständig für minderjährige Flüchtlinge, die vom Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) aufgenommen und in dessen betreuten Einrichtungen für Flüchtlinge (BEF) untergebracht werden. Die Zuständigkeit bleibt bis zur Volljährigkeit bestehen. Die Beteiligung des Familiengerichts zur Einrichtung einer Vormundschaft geschieht stets über den Fachdienst Flüchtlinge des LEB.



- Bei minderjährige Flüchtlinge, die in Begleitung volljähriger Personen einreisen, die nicht die Sorgeberechtigten sind.
- Sofern diese Personen erziehungsberechtigt im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind, ist der minderjährige Flüchtling kein unbegleiteter Flüchtling im Sinne des SGB VIII, benötigt allerdings dennoch einen Vormund. Ob die Begleitperson erziehungsberechtigt und hinreichend erziehungsfähig ist, stellt seit dem 01.07.2016 der Fachdienst Flüchtlinge des LEB unmittelbar nach der Einreise im Ankunftszentrum Rahlstedt fest.

- Ergibt sich in solchen Fällen, dass die Begleitperson nicht erziehungsberechtigt oder nicht hinreichend erziehungsfähig ist, wird der minderjährige Flüchtling dem LEB übergeben und in Obhut genommen (und wegen des Vorrangs der Familienzusammenführung nicht umverteilt, sondern in Hamburg in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht). In diesen Fällen würde also die Beteiligung des Familiengerichts zur Bestellung einer Vormundschaft ebenfalls durch den Fachdienst Flüchtlinge des LEB erfolgen.
- Amtsvormundschaften für minderjährige Flüchtlinge, die in einer ZEA leben, fallen nicht in die Zuständigkeit der BASFI, sondern des örtlich zuständigen Bezirksamts, sofern nicht ohnehin die Begleitperson als Privatvormund bestellt wird.



## Referat Amtsvormundschaften

- 650 unbegleitete minderjährige Ausländer (01.01.17)
- 6 unbegleitete minderjährige Ausländer aus dem FIT
- 15 Vollzeitäquivalente AV
- Weitere Vormünder
  - Deutscher Kinderschutzbund
  - Diakonieverein
  - Beschäftigung & Bildung
  - Privatvormünder







Die Amtsvormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer ist bei der BASFI zentralisiert worden, um eine Betreuungskontinuität sicherzustellen. Der Amtsvormund übernimmt die Rolle der fehlenden Eltern.

Bei Übernahme der Jugendlichen aus den Bezirken in Betreuung durch das FIT wird bei vorhandener Amtsvormundschaft diese auf das Referat FS 44 übertragen bzw. das FIT beantragt die Vormundschaft/Pflegschaft.



## Probleme der Jugendlichen

---

Radikalisierung

Schulabsentismus

Rassismus

Rückführung

Druck von Schleppern

Bildungssystem

Drogenkonsum

Fremde Kultur

Unterbringung



Asylverfahren

Sprache

Druck von der Herkunftsfamilie

Abschiebung

Aufenthaltsstatus

Traumatisierung

Konsumverhalten

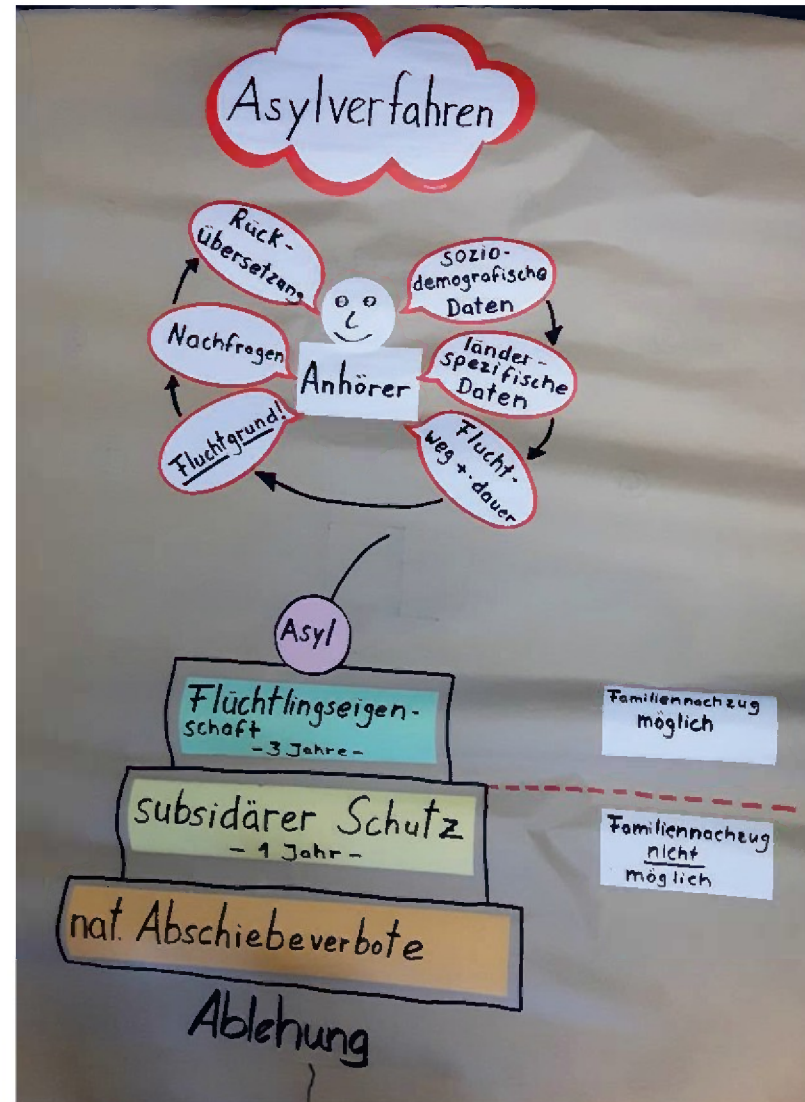
## Aufgaben des Referates

- Zuständigkeiten mit den Bezirken und dem FDF klären
- Realvormünder einsetzen
- gesetzliche Aufgaben des Amtsvormunds (elterliche Sorge)
- Zusammenarbeit mit den Gerichten/Polizei
- Zusammenarbeit mit den BEF
- Zusammenarbeit mit Schulen/Betrieben
- Zusammenarbeit ReBBZ / SIZ / HIBB
- Zusammenarbeit mit Legato / Amt AI
- Stellungnahme zu Privatvormündern
- Vormundschaften für (Z)EA-Jugendliche
- Klärungen Asyl- und Aufenthaltsgesetz
- Vorbereitung zur Anhörung / Begleitung
- Familienzusammenführung



## Aufgabe: Anhörungsvorbereitung

Anhörungsvorbereitung und Anhörung sind ein wesentlicher Teil der Arbeit eines Amtsvormunds.



# Nachhaltige Integration

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist die Förderung der Integration ein Schwerpunkt in der Arbeit des Vormunds.



- Beziehungsaufbau**
- Wertevermittlung**
- Geeignete Unterbringung**
- Schule / Praktikum / Ausbildung / Beruf**
- Anhörungs Vorbereitung**
- Anhörung**
- Integration**





Gemeinsam  
Berührungspunkte  
abbauen

Gemeinsam  
Integration  
anstoßen



**Vielen Dank!**